

## Politische Agenda des Deutschen Feuerwehrverbandes zur Bundestagswahl 2013

Beschlossen durch die 59. Delegiertenversammlung am 29. September 2012

### Innen

#### **KatS-Beschaffungen**

- **Die Beschaffungen von LF KatS müssen konsequent fortgesetzt werden.**
- **Die Beschaffung der Schlauchwagen muss begonnen werden.**
- **Im Zuge der Haushaltskonsolidierung ist eine moderate zeitliche Streckung, aber keine Änderung des Konzeptes akzeptabel.**

Bund und Länder haben zur Neukonzeption des Zivilschutzes eine Kostenaufteilung vereinbart. Diese sieht ein jährliches Engagement von 57 Millionen Euro des Bundes vor. Aus diesem Topf wurden unter anderem in einer ersten Tranche 190 Löschgruppenfahrzeuge-Katastrophenschutz (LF-KatS) der neuen Generation durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Dienst gestellt, um alte Fahrzeuge zu ersetzen. Die noch ausstehenden, ebenfalls neu konzeptionierten Schlauchwagen sind unter anderem auch bei Hochwassereinsätzen von großer Bedeutung.

Die sukzessive Modernisierung der Komponente Brandschutz im Zivilschutz nach der erfolgreichen Neukonzeption und auf Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung ist ein zentrales Anliegen des Deutschen Feuerwehrverbandes. Zuletzt hat Herr Bundesminister Dr. Friedrich bei der DFV-Delegiertenversammlung im Oktober 2011 versprochen, dass der Bund seine gegebenen Zusagen bei der Ausstattung mit Fahrzeugen einhält.

#### **Warnung der Bevölkerung**

- **Eine flächendeckende Warnmöglichkeit für die Bevölkerung in Deutschland muss wirksam implementiert werden.**
- **Ein Signal, das auch einen Weckeffekt beinhaltet, muss eingeführt werden.**

**Bundesgeschäftsstelle**  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
*Telefon*  
(0 30) 28 88 48 8-00  
*Telefax*  
(0 30) 28 88 48 8-09  
*E-Mail*  
info@dfv.org  
*Internet*  
www.dfv.org

**Präsident**  
Hans-Peter Kröger

Es fehlt seit dem Ende des Kalten Krieges mit dem Rückbau des Sirenennetzes ein flächendeckendes Netz, um die Menschen bei Naturkatastrophen oder anderen Großereignissen schnell und verständlich zu erreichen. Die Verknüpfung des bestehenden Systems SatWas beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit unterschiedlichen Endgeräten wie Mobiltelefonen oder Rauchwarnmeldern muss endlich realisiert werden. Bund, Länder und Kommunen sind aufgefordert, ihre Anstrengungen zum Aufbau eines einheitlichen Warnsystems für die Bevölkerung zu verstärken.

Der Deutsche Feuerwehrverband spricht sich dafür aus, insbesondere Rauchwarnmelder in Privatwohnungen künftig mit einem Chip zu versehen, der verschiedene Durchsagen erzeugen kann. Auch SMS-Dienste, Navigationssysteme oder soziale Netzwerke im Internet müssten für die Warnung der Bevölkerung systematisch erschlossen werden. Die Menschen nutzen diese Techniken heute für ihr tägliches Leben ganz vertraut und sicher. In diesem Umfeld erwarten sie auch Informationen über Gefahren.

Ein Weckeffekt mit einer eindeutigen Handlungsanweisung muss in Gebäuden ebenso wie im Freien erreicht werden. Bei der Auswahl der Endgeräte müssen die örtlichen Gegebenheiten und Gefahrenlagen Berücksichtigung finden.

Aufgrund des Doppelnutzens ist eine flächendeckende Ausstattung von Wohnhäusern mit Rauchwarnmeldern mit Weckeffekt erstrebenswert. Durch diesen Doppelnutzen wird auch eine hohe Akzeptanz für den verpflichtenden Einbau in Wohnungen erreicht. In vielen gewerblichen Objekten sind Brandmeldeanlagen vorhanden, die ebenfalls einzubinden sind.

Dort, wo besondere Risiken wie die Gefahr von Chemieunfällen oder Hochwasser bestehen, bietet sich die Installation oder die Nutzung von gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz beziehungsweise Seveso-II-Richtlinie vorhandenen Sirenen an, um die dort besonders wichtige Warnung im Freien zu gewährleisten.

## **Selbsthilfe**

- **Die Durchführung des Moduls Brandschutz im Rahmen der Selbsthilfekonzeption des Bundes muss aus fachlichen Gründen durch Feuerwehrangehörige erfolgen.**
- **Das ZSKG ist in § 24 dahingehend zu ändern, dass der Bund die Ausbildung der Bevölkerung durch alle nach § 26 Absatz 1 mitwirkenden Organisationen fördert.**

Die bewährte Basisausbildung von Schülerinnen und Schülern der achten Klassenstufe in medizinischer Erstversorgung durch die Hilfsorganisationen muss flächendeckend ergänzt werden durch ein Unterrichtsmodul Brandschutz. Ein Pilotprojekt mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe führt der DFV derzeit in Hessen und Thüringen durch. Partner für die Umsetzung sind der Landesfeuerwehrverband Hessen und der Thüringer Feuerwehr-Verband.

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung; die Rechtslage gibt aber derzeit eine verbindliche Durchführung dieses Moduls durch die Feuerwehren nicht her. Dazu bedarf es der Änderung des Zivil- und Katastrophenschutzgesetzes (ZSKG).

## **EU-Gemeinschaftsverfahren bei Katastrophen**

- **Alle EU-Staaten stehen in Pflicht, eigene leistungsfähige Strukturen zum Katastrophenschutz zu schaffen.**
- **Bei besonderen Lagen sollen sich die Staaten gegenseitige Hilfe leisten.**
- **Eigene operative Einheiten oder Führungskompetenzen der EU werden als nicht sachgerecht abgelehnt.**

Die Europäische Union strebt zentrale Strukturen im Katastrophenschutz an. Derzeit sind die Vorschläge von Parlament und Europarat Gegenstand von Überlegungen in den Mitgliedsstaaten. Nach Einschätzung des Deutschen Feuerwehrverbandes sollen auch eigene operative Ressourcen unter Führung der EU aufgebaut werden. Zentrale Katastrophenschutzeinheiten werden aber nach Überzeugung des DFV starken und schwachen Mitgliedsstaaten gleichermaßen nicht gerecht.

Der DFV setzt darauf, dass alle EU-Staaten grundsätzlich eigene leistungsfähige Strukturen schaffen. Bei besonderen Lagen ist gegenseitige Hilfe eine Selbstverständlichkeit. Der DFV wehrt sich aber gegen teure Doppelstrukturen zu Lasten der Staaten, die vorgesorgt haben. Auch eine Einsatzführung vom grünen Tisch wird als nicht sinnvoll erachtet. In Deutschland hat es sich bewährt, den Katastrophenschutz dezentral vor Ort zu organisieren.

## Soziales

### **EU-Arbeitszeit-Richtlinie**

- **Der Deutsche Feuerwehrverband erwartet die Nichtanwendbarkeit der Arbeitszeitrichtlinie auf Freiwillige Feuerwehren ohne jeden Vorbehalt.**
- **Der DFV bittet die Bundesregierung, Klarheit zu schaffen, indem er die Nichtanwendbarkeit der Arbeitszeitrichtlinie auf Freiwillige Feuerwehren und andere ehrenamtlich Tätige in der nationalen Umsetzung sicher verankert.**
- **Im hauptamtlichen Feuerwehrwesen muss die flexible Gestaltung von Arbeitszeiten auch weiterhin möglich sein.**

Der erneute Änderungsprozess der EU-Arbeitszeitrichtlinie hat in den Freiwilligen Feuerwehren zu der Besorgnis geführt, dass auch sie unter die Anwendbarkeit dieser Arbeitszeitrichtlinie fallen. Dies hätte unabsehbare Folgen für die Aufrechterhaltung des ehrenamtlichen Systems und würde tief in das Selbstverständnis und die Lebensgestaltung freiwillig Tätiger eingreifen.

Zum einen würde dies die Möglichkeiten für abhängig Beschäftigte, sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich zu engagieren, so erheblich einschränken, dass viele für den gesellschaftlichen Zusammenhalt notwendige Funktionen gar nicht mehr übernommen werden könnten. Zum anderen besteht eine im Vergleich zu Arbeitnehmern wesentlich geringere Schutzbedürftigkeit, da ehrenamtlich Tätige ihr Engagement in der Regel jederzeit ohne negative wirtschaftliche Konsequenzen beenden können. Folglich muss eine solche Tätigkeit unter arbeitszeitrechtlichen Gesichtspunkten wie ein rein privates Freizeitverhalten und nicht wie abhängige Beschäftigung bewertet werden. Ein angemessener Gesundheitsschutz wird von den Feuerwehren und den beteiligten

Aufsichtsbehörden in Deutschland seit vielen Jahren umfassend sichergestellt. Einer weiteren Regulierung der Europäischen Union dazu bedarf es nicht.

Der Deutsche Feuerwehrverband ist der Auffassung, dass freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen nicht nur nach nationalem Recht, sondern auch nach Sinn und Zweck der EU-Richtlinie nicht von den Bestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit erfasst werden können. Nach Überzeugung des DFV fehlt es ehrenamtlich Tätigen an klassischen Arbeitnehmereigenschaften, die aber Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Arbeitszeitrichtlinie sind. Das sind im Wesentlichen eine Entgeltlichkeit, die Eingliederung in den Betrieb der Kommune, die Weisungsgebundenheit, die Fremdbestimmtheit (Art, Ort, Zeit und Weise der Arbeit) sowie entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen.

Im hauptamtlichen Feuerwehrwesen fordert der Deutsche Feuerwehrverband die Beibehaltung der so genannten Opt-out-Regel. Danach kann mit Einverständnis des Arbeitnehmers und auf tarifvertraglicher Grundlage die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden überschritten werden. Diese flexiblen Lösungen sind notwendig, um den flächendeckenden Brandschutz aufrecht zu erhalten. Sie sind insbesondere notwendig, um qualifizierte Arbeitsplätze im betrieblichen Brandschutz zu erhalten, der sonst in seiner Existenz bedroht ist. Deshalb wäre es zielführend, die Feuerwehren generell von der EU-Arbeitszeitrichtlinie auszunehmen.

### **Ermächtigungen G 26**

- **Eine wohnortnahe, mit Beruf und Familie vereinbare arbeitsmedizinische Untersuchung ist zu gewährleisten.**

Im Gegensatz zur Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) erlaubt die ArbMedVV nur noch Arbeits- und Betriebsmedizinern die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Das Ermächtigungsverfahren ist grundsätzlich entfallen. Gerade in ärztlich weniger dicht versorgten Regionen ergeben sich dadurch erhebliche Belastungen durch Wegezeiten. In der Regel müssen Vorsorgeuntersuchungen während der Arbeitszeit der ehrenamtlich Tätigen absolviert werden.

### **Gesetz über den Notfallsanitäter**

- **Um den bewährten Praxisbezug an den Rettungsdienstschulen der Feuerwehren zu erhalten, darf die Lehrtätigkeit nicht ausschließlich auf Akademiker beschränkt werden.**
- **Der modulare Aufbau der Ausbildung im Rettungsdienst sowie die uneingeschränkte Anrechenbarkeit von bestimmten Inhalten der Feuerwehr-Ausbildung müssen erhalten bleiben.**

Künftig soll der so genannte Notfallsanitäter der höchstqualifizierte nichtärztliche Ausbildungsberuf im Rettungsdienst sein. Er löst dann den bisherigen Rettungsassistenten ab. Deutschlands Feuerwehren leisten fast ein Drittel aller Akuteinsätze im Rettungsdienst. Deshalb begleiten der Deutsche Feuerwehrverband und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF Bund) das Gesetzgebungsverfahren intensiv. Sie haben an einer ersten Anhörung beim Bundesministerium für Gesundheit teilgenommen.

AGBF und DFV wollen den bewährten Praxisbezug an den Rettungsdienstschulen der Feuerwehren erhalten. Deshalb sollten nicht ausschließlich Akademiker lehren, wie dies im Referentenentwurf geplant ist. Feuerwehr ist ein ganzheitliches Hilfeleistungssystem mit modularem Aufbau und einheitlichen Strukturen. Die Ausbildung sollte deshalb durch Personen erfolgen, die in dieser Welt zu Hause sind.

Feuerwehren können den Rettungsdienst aufgrund der vorhandenen Standorte und des größeren Personalpools nach Überzeugung ihrer Spitzenorganisationen auch sehr effizient leisten. Deshalb sollte die Ausbildung zum Notfallsanitäter in das bestehende Laufbahnmodell passen und vernünftig leistbar sein. Sowohl der Rettungsassistent als auch der Rettungssanitäter sind bewährte Qualifikationen, deren Inhalte für die Ausbildung anzuerkennen sind. Dafür müssen ein modularer Aufbau der Ausbildung sowie die uneingeschränkte Anrechenbarkeit von bestimmten Inhalten der Feuerwehr-Ausbildung erhalten bleiben.

AGBF und DFV plädieren für eine zehnjährige Übergangsfrist. Bisher ist vorgesehen, dass Rettungsassistenten nur innerhalb von fünf Jahren durch Nachprüfung zum Notfallsanitäter ernannt werden können. Der DFV und die AGBF gehen außerdem davon aus, dass den Feuerwehren – und damit den Kommunen – durch den neuen Ausbildungsberuf keine Mehrkosten entstehen.

### **Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“**

- **Den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand muss auch künftig möglich sein, eine eigenständige UVV „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ zu erlassen.**
- **Die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist weiterhin in einer UVV allgemeinverständlich festzulegen. Sie ist so zu fassen, dass der Übungs- und Einsatzdienst insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren passgenau erfasst wird.**

Unter der Annahme, dass eine Änderung der UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1) nicht mehr möglich sein wird und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehren als Organisation der Gefahrenabwehr in einer allgemeinen Unfallverhütungsvorschrift nicht abgebildet werden können, unterstützt der Deutsche Feuerwehrverband die Initiative des Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und deren Fachausschüsse, eine eigenständige UVV „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ zu formulieren. Diese kann dann von den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand erlassen werden.

Der Erlass einer Branchen-Regel, wie in den Leitlinien der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) vorgesehen, wird als nicht sachgerecht abgelehnt. Es ist nur eine rechtlich gleichwertige Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ geeignet, notwendige Präzisierungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren so zu schaffen, dass der Übungs- und Einsatzdienst insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren passgenau erfasst wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehr als Hilfeleistungsorganisation in der Regel zum Einsatz kommt, wenn sämtliche technischen, organisatorischen und persönlichen Sicherungsmaßnahmen der Prävention in Betrieben, öffentlichen Einrichtungen oder Haushalten bereits versagt haben. Die Einsatzkräfte der Feuerwehren begeben sich sehenden Auges in Gefahrensituationen, aus denen andere fliehen. Dies bedeutet, dass eine vollkommen andere Qualität an Einsatztaktik, persönliche Schutzausrüstung, Risikobereitschaft und Entscheidungsfreiheit der Einheitsführer gestellt wird.

## Jugend

### Kinder- und Jugendplan

- **Die Jugendverbände auf Bundesebene müssen von der Schuldenbremse ausgenommen werden, eine Kürzung der Zuwendungen ist nicht sachgerecht.**
- **Vom Jahr 2013 an sollten die Jugendverbände einen Ausgleich der Inflation bis zum Jahr 2004 rückwirkend erhalten.**
- **Eine dynamische Anbindung der Förderung an einen entsprechenden Index ist erforderlich, damit der Status Quo der bundeszentralen Struktur erhalten bleibt und keinem schleichenden Abbau unterliegt.**

1993 wurde aus dem Bundesjugendplan der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) entwickelt. Dieser ist als gesetzessfreie Fondsverwaltung das Hauptinstrument der Jugendförderung des Bundes und als solcher ein Kernstück der Kinder- und Jugendpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Bestrebungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Jugendarbeit, angeregt und gefördert, soweit sie über die Verpflichtungen der Länder und Gemeinden hinausgehen. Die Arbeit der Jugendfeuerwehren wird auf diese Weise über die Deutsche Jugendfeuerwehr im DFV e. V. als Zuwendungsempfänger unterstützt.

Der Kinder- und Jugendhilfeplan sollte eigentlich auch das Kernstück der Finanzierung der Jugendverbandsarbeit der Deutschen Jugendfeuerwehr sein. Die Zuschüsse sind seit Jahren nicht erhöht worden.



Ein effektiver Aufwuchs der Förderung ist seit 2004 nicht mehr zu verzeichnen. Zwischen der allgemeinen Preisentwicklung und der Förderung der Jugendverbände besteht eine Lücke in Höhe von etwa 16 Prozent, was circa 2,5 Mio. Euro ausmacht.

Die Jugendverbände wurden im Jahr 2011 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / das Deutsche Jugendinstitut evaluiert. Das Ergebnis ist, dass die bundeszentrale Struktur, die durch die Jugendverbände ausgeprägt wird, von großem Nutzen für die Jugendpolitik auf Bundesebene ist. Diese Struktur wird durch die Förderung durch den KJP hergestellt. Eine Stagnation der Förderung, wie sie seit 2004 besteht, bedeutet also ein Abbau der bundeszentralen Struktur und damit auch eine Schwächung der Jugendpolitik auf Bundesebene.

### **Kinder in der Feuerwehr**

- **Ein besonderes pädagogisches Programm für Kinder in der Feuerwehr muss bundesweit entwickelt werden.**
- **Die Ausweitung der Kinder- und Jugendarbeit der Feuerwehren ist auch in der Finanzierung zu berücksichtigen.**

Immer mehr Freiwillige Feuerwehren weiten ihre Jugendarbeit auf Kinder unter zehn Jahren aus. Nach den derzeit vorliegenden Zahlen werden bundesweit zusätzlich etwa 30.000 Kinder in circa 1.500 Kindergruppen regelmäßig ehrenamtlich betreut. Der Aufbau von Gruppen für Kinder vom sechsten Lebensjahr an hat eine große Dynamik gewonnen.

Die Feuerwehren müssen sich für eine Kinder- und Jugendarbeit öffnen, die das ganze Altersspektrum abdeckt. Die Zukunftsfähigkeit allein ist eine Begründung für eine Öffnung der Jugendfeuerwehren für Kinder. Außerdem drückt sich darin die Übernahme sozialer Verantwortung durch die Feuerwehren aus. Das neue Angebot fördert die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und zugleich den Nachwuchs für die Freiwilligen Feuerwehren. Dies stellt eine nachhaltige Förderung des ehrenamtlichen Potenzials im Bevölkerungsschutz dar.

Eine Arbeitsgruppe der Deutschen Jugendfeuerwehr hat zwischenzeitlich Anforderungen für die weitere Entwicklung formuliert. Zentraler Punkt ist die Implementierung eines altersgerechten pädagogischen Konzeptes. Dies wird nur mit zusätzlicher Unterstützung der Jugendverbandsarbeit sowie der Bildungsarbeit der DJF möglich sein.

### **Ganztagschulen**

- **Ganztagschulen sollen flexiblere und altersgerechte Unterrichtszeiten ermöglichen, um Schülerinnen und Schülern eine nach ihren Wünschen ausgelegte, ehrenamtliche Nachmittagsgestaltung zu ermöglichen.**
- **Für Vereinstätigkeiten sollten im Rahmen von schulischen Konzepten beziehungsweise Kooperationen für den betreffenden Zeitraum gegen Nachweis Freistellungen vom Schulbetrieb möglich sein.**

Die Deutsche Jugendfeuerwehr hat sich in der Amberger Jugendkonvention zum Thema Ganztagschule positioniert. Das Konzept an sich wird nicht in Frage gestellt, weil es Jugendliche tagsüber stärker an die Institution Schule bindet. Die Identifikation mit dem Lebensraum Schule wird erleichtert, und die positiven Einflussmöglichkeiten nehmen zu. Speziell am Nachmittag sollte aber vermehrt auf soziale, sportliche und allgemeinbildende Aktivitäten gesetzt werden. Hier gilt es auch, ehrenamtliches Engagement zu fördern.

### **Bürgerschaftliches Engagement**

#### **Behandlung von Aufwandsentschädigungen**

- **Ehrenamtliche Tätigkeiten sollen auch bei Gewährung von Aufwandsentschädigungen kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen.**
- **Eine weitere Bürokratisierung von Aufwandsentschädigungen ist im Sinne des Ehrenamtes zu vermeiden.**
- **Die Nichtbeanstandungsgrenze von jährlich 17.500,- Euro hinsichtlich der zusätzlichen Umsatzsteuerpflicht von Aufwandsentschädigungen sollte wieder fallen gelassen werden, da sie in der Praxis zu einer weiteren Bürokratisierung führen wird.**

Die Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom Januar 2012 hat in Hinblick auf die Angemessenheit und die Handhabung der Umsatzsteuerpflicht von

Aufwandsentschädigungen zu Verunsicherungen und Irritationen geführt. Das Bundesfinanzministerium hat danach wesentliche, auch durch den DFV eingebrachte, Änderungswünsche berücksichtigt. Trotzdem wird ein bürokratischer Mehraufwand erzeugt, da künftig bei pauschalen Aufwandsentschädigungen festgehalten beziehungsweise vereinbart werden muss, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl von Stunden tätig ist und dabei die festgelegten Betragsgrenzen nicht überschritten werden. Bei übersteigenden Beträgen der Nichtbeanstandungsgrenze von 17.500,- Euro ist eine Angemessenheitsprüfung der Aufwandsentschädigungen im Einzelfall weiterhin möglich.

Der DFV hat in den vergangenen Jahren im Chor der gemeinwohlorientierten Organisationen gemeinsam mit dem Bund versucht, Bürokratieaufwand im bürgerschaftlichen Engagement zu verringern. Es ist sehr bedauerlich, dass neue Dokumentationspflichten aufgebaut wurden und dies auch nicht auf den zwischenzeitlich eingeübten Wegen über die Verbände, ihre Netzwerke oder Arbeitsgruppen im Vorwege besprochen und dann kommuniziert wurde.

### **Integration**

- **Der begonnene interkulturelle Dialog zwischen Feuerwehren sowie Migrantinnen und Migranten und ihren Organisationen muss fortgesetzt werden.**
- **Dazu bedarf es bundesweiter Impulse, der Wahrnehmung und Unterstützung im Rahmen der Integrationspolitik sowie der langfristigen Förderung.**

Die Integrationsarbeit ist bei vielen Feuerwehren und auf allen verbandlichen Ebenen ein selbstverständlicher Bestandteil geworden. Sie ist geprägt von großer Neugier in den Feuerwehren und dem Bestreben, die Organisation interkulturell zu öffnen. Der Deutsche Feuerwehrverband hat ein erstes, ein Jahr dauerndes Projekt mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Integrationsfonds durchgeführt. Der Informationsbedarf lässt sich auf Seiten der Migrantinnen und Migranten in die Bereiche Notfallkommunikation, Prävention und Aktivierung zur Mitarbeit einteilen.

Ziel im nächsten Schritt ist es, den interkulturellen Dialog zwischen Feuerwehren sowie Migrantinnen und Migranten zu verstärken oder, wo noch notwendig, zu initiieren. Dazu soll eine Kommunikationskampagne beitragen, die eine größere Kenntnis erzeugen soll über Feuerwehren und ihre Bedeutung für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland. Zum anderen soll die Kampagne Feuerwehren anleiten, in einen Dialog zu treten mit einer Gruppe von Menschen, die bislang deutlich unterrepräsentiert ist.

Die Dienstleistung der Feuerwehr erfordert einen in Anzahl und Qualität stabilen Personalkörper im Ehrenamt ebenso wie im Hauptamt. Für die Mitgliedschaft und Mitarbeit müssen immer wieder aufs Neue motivierte, lernbegeisterte und teamfähige Menschen gefunden werden. Im Wettstreit um immer weniger junge Menschen müssen auch die Feuerwehren gezielt um geeignete Personengruppen werben. Der DFV tritt für eine Kultur der Anerkennung, der Gleichberechtigung, des Respekts und der Vielfalt ein. Es gilt, einen Großteil der in Deutschland lebenden Menschen mit ihren Fähigkeiten für die Feuerwehr zu gewinnen, der in der Feuerwehr derzeit strukturell unterrepräsentiert ist.

### **Demografie**

- **Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind konsequent einheitlichen, zeitgemäßen Brandschutzstandards zu unterwerfen, die eine auf die zuständige Feuerwehrleitstelle aufgeschaltete Brandmeldeanlage und ggf. auch eine Sprinkleranlage beinhalten.**
- **Die besonderen Auswirkungen der demographischen und sozialen Entwicklung auf den flächendeckenden Brandschutz sind auch im nationalen Aktionsplan des Bundes zu berücksichtigen.**

### **Gemeinnützigkeitsrecht**

- **Die gemeinwohlorientierten Verbands- und Vereinsstrukturen der Feuerwehren auf allen föderalen Ebenen müssen weiterhin durch das Gemeinnützigkeitsrecht geschützt werden.**